

Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens der Gemeinde Oberschöneck (Kindergartensatzung)

vom 25.11.2013

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Oberschöneck folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt den gemeindlichen Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Der Kindergarten ist eine Einrichtung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes –BayKiBiG- und überwiegend für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung vorgesehen.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb des Kindergartens notwendige pädagogische Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

§ 3

Elternbeirat

- (1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats für den Kindergarten ergeben sich aus Art. 14 des BayKiBiG.

II. Aufnahme in den Kindergarten

§ 4

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme (§ 3 Abs.1 der Gebührensatzung) setzt die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten (oder den weiter in §7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG genannten Personen), im Kindergarten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der/s Erziehungsberechtigten zu machen. Es ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.

- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
- a) Kinder, die nach den geltenden Bestimmungen vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind,
 - b) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - c) Kinder, deren Mütter oder Väter allein erziehend und berufstätig sind,
 - d) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung im Kindergarten bedürfen,
 - f) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
 - g) Kinder im Grundschulalter

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz zum nächsten Ersten des Folgemonats gekündigt und anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht für den Monat der Kündigung bleibt hiervon unberührt. Näheres regelt der Kindergartenbetriebsvertrag.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Kindergartens werden durch den Kindergartenträger nach Bedarfsprüfung durch die Kindergartenleitung und in Abstimmung mit dieser festgelegt. Der Elternbeirat hat hierbei eine beratende Funktion.
- (2) Der Kindergarten hat wie folgt geöffnet:
Montag – Donnerstag von 7.30 – 16.30 Uhr
Freitag von 7.30 – 13.30 Uhr
- (3) Die Kinder sollen nicht früher als 5 Minuten vor der gebuchten Zeit in den Kindergarten gebracht und nicht später als 15 Minuten nach der gebuchten Zeit abgeholt werden. Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (4) Der Kindergarten bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang im Kindergarten bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.

§ 6

Mindestbuchungszeit, Buchungszeiten, Kernzeiten

- (1) Innerhalb der Öffnungszeiten nach § 5 bestehen folgende Buchungszeiten:
 - a) Buchungszeit 1 bis 2 Stunden / Tag (Kinder von 2-3 Jahre)
 - b) Buchungszeit 2 bis 3 Stunden / Tag (Kinder von 2-3 Jahre)
 - c) Buchungszeit mind. 4 Stunden / Tag
 - d) Buchungszeit bis 5 Stunden / Tag
 - e) Buchungszeit bis 6 Stunden / Tag
 - f) Buchungszeit bis 7 Stunden / Tag
 - g) Buchungszeit bis 8 Stunden / Tag
 - h) Buchungszeit bis 9 Stunden / Tag
- (2) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zulässig.
- (3) Die Mindestbuchungszeit für Kinder über 3 Jahre wird auf 4 Stunden pro Tag bei 20 Stunden pro Woche festgelegt.
- (4) Folgende Kernzeit wird geregelt: Montag – Freitag 8:30 – 12:30 Uhr.

§ 7

Gesundheitsnachweis

Bei Abschluss der Betreuungsverträge ist ein Nachweis über die Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.

§ 8

Erkrankungen und sonstige Abwesenheit des Kindes, Anzeige

- (1) Eine Erkrankung des Kindes ist dem Kindergarten am ersten Krankheitstag mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (2) Bei übertragbarer Krankheit darf das Kind den Kindergarten nicht besuchen, eine Ausnahme kommt nur bei ärztlicher Zustimmung in Betracht. Beim ersten Wiederbesuchstag nach auskurierter übertragbarer Erkrankung ist ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume des Kindergartens nicht betreten.

III. Abmeldung und Ausschluss

§ 9

Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zulässig.

- (3) Eine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahres muss bis spätestens 31.05. schriftlich erfolgen. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
- (4) Für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Abmeldung nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der Wegzug aus der Gemeinde.

§ 10 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens dreiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens insbesondere ausgeschlossen werden, wenn
- a) ein Kind länger als 14 Tage unentschuldigt gefehlt hat, kann eine Kündigung aus wichtigem Grund ausgesprochen und der Platz vom Beginn des folgenden Monats an anderweitig belegt werden,
 - b) die gebuchten Nutzungszeiten nicht eingehalten werden und trotz Aufforderung durch das Kindergartenpersonal eine Änderung im Nutzungszeitverhalten der Erziehungsberechtigten nicht eintritt,
 - c) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Erziehungsberechtigten trotz Beratung durch die Kindergartenleitung nicht bereit sind entsprechende Fachdienste in Anspruch zu nehmen,
 - e) die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) Unberührt hiervon ist das Recht zur fristlosen Kündigung aus einem wichtigen Grund. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel dann vor, wenn:
 - o der/die Erziehungsberechtigte(n) trotz Mahnung mit mindestens zwei Monatsgebühren in Verzug ist (sind),
 - o wiederholte und/oder schwerwiegende Verstöße gegen die Regelungen dieses Vertrages vorliegen,
 - o das Kind länger als 14 Tage unentschuldigt gefehlt hat.Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

IV. Sonstiges

§ 11 Besuchsjahr

Das Besuchsjahr für den Kindergarten beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 12 Verpflegung

Auf Wunsch kann im Kindergarten eine Mittagsverpflegung (kostenpflichtig) in Anspruch genommen werden.

§ 13 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten

- (1) Es besteht eine Verpflichtung zur erziehungspartnerschaftlichen Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes. Diese wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Erziehungsberechtigte(n) (oder den weiter in §7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG genannten Personen) ab. Diese sollen daher regelmäßig an Angeboten des Kindergartens teilnehmen.
- (2) Elterngespräche finden nach Vereinbarung, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang im Kindergarten bekannt gegeben.

§ 14 Betreuung auf dem Wege

Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen. Sofern mit der Kindergarten-Leitung nicht anders vereinbart, ist durch den/die Erziehungsberechtigte(n) sicherzustellen, dass das Kind täglich zu Beginn der Betreuungsstunden in den Kindergarten gebracht und pünktlich zum Ende der Betreuungsstunden abgeholt wird.

Zur Abholung berechtigt ist/sind grundsätzlich nur der/die Erziehungsberechtigte(n), bzw. weitere Personen nur mit schriftlicher Ermächtigung des / der Erziehungsberechtigten, Geschwister müssen zur Abholung eines Geschwisterkindes das 12. Lebensjahr vollendet haben. Eine Abholung mit dem Fahrrad darf nur durch Erwachsene erfolgen. Die Kinder sind generell abzuholen, sie dürfen den Heimweg nicht alleine antreten.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

Für die Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Sozialgesetzbuches, Siebtes Buch (SGB VII). Das durch den Abschluss des Betreuungsvertrages begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts im Kindergarten und während Veranstaltungen des Kindergartens versichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 16 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17 Auskunftspflichten

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen beim Bring- und Abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis sowie einen Wohnortwechsel zu melden.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Schließung des Kindergartens oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen des Kindergartens durch die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kindertagessatzung vom 31.07.2008 außer Kraft.

Oberschöneegg, den 25.11.2013

Gemeinde Oberschöneegg

Fuchs
1. Bürgermeister